



Grundwasserschutzareal Rafzerfeld.

Gemeinden	Eglisau, Glattfelden, Hüntwangen, Rafz und Wil
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Situationsplan «Grundwasserschutzareal Rafzerfeld» 1:2000 vom 1. Oktober 2018, Teilpläne Ost, Mitte und West- Reglement zum «Grundwasserschutzareal Rafzerfeld» vom 1. Oktober 2018
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- «Grundwasserschutzareal Rafzerfeld – Hydrogeologischer Bericht mit Vorschlag für die definitive Ausscheidung des Schutzareals», Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 26. Januar 2018- Planungsbericht «Grundwasserschutzareal Rafzerfeld», Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 26. Januar 2018- Beurteilung der Stellungnahmen aus dem Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren vom 1. Oktober 2018- Gutachten «Rechtsfragen zum Thema Minderwert und Entschädigungen beim Grundwasserschutzareal Rafzerfeld», Advokaturbüro Maurer & Stäger, Zürich, vom 14. Mai 2018- Grundeigentümerverzeichnis vom 1.-Oktober 2018

Sachverhalt

In den 1970er Jahren wurden Grundwassererkundungen und Modellierungen im Gebiet Rafzerfeld durchgeführt, welche deutlich zeigten, dass die hydrogeologischen Voraussetzungen im Rafzerfeld für eine zukünftige Trinkwassergewinnung mit grossen Versickerungsanlagen und Förderbrunnen äusserst günstig sind. Der entsprechende Perimeter des Grundwasserschutzareals Rafzerfeld wurde daher im kantonalen Richtplan festgesetzt. Damit ist das im kantonalen Richtplan festgelegte Schutzareal bereits heute behördenverbindlich und es bestehen gemäss Bundesrecht (Anhang 4 Ziffer 23 Gewässerschutzverordnung/GSchV) umfassende Nutzungsbeschränkungen.

Bevölkerungswachstum und Klimawandel werden zu einem zusätzlichen Trinkwasserbedarf führen. Gemäss der Strategie im kantonalen Richtplan soll zur Erhöhung der Versorgungssicherheit dieser Bedarf nicht aus dem Zürichsee, sondern weitgehend aus dem Rheingrundwasserstrom gedeckt werden. Deshalb sind im kantonalen Richtplan die Grundwasserschutzareale Weiacher Hard, Rafzerfeld und Rheinau festgelegt worden.

Die gewässerschutzrechtliche und grundeigentümergebundene Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Rafzerfeld bezweckt, die vorhandenen Nutzungsbeschränkungen unter Berücksichtigung der bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zu konkretisieren und auf das Notwendige zu beschränken. Diese haben aber sicherzustellen, dass die künftige Trinkwassergewinnung ohne Weiteres möglich ist und diesbezüglich Fehlinvestitionen und spätere Sanierungen vermieden werden.

Hydrogeologische Grundlagen

Am 31. März 2015 sowie am 12. Januar 2016 beauftragte das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, mit der Auswertung der bestehenden Grundwasseruntersuchungen und Grundwassermodellierungen, mit der Durchführung der erforderlichen zusätzlichen Untersuchungen und Modellierungen sowie mit der Erarbeitung eines Schutzarealplanes und eines entsprechenden Reglements. Da im Rafzerfeld eine nennenswerte Infiltration eines Oberflächengewässers fehlt und die natürliche Speisung des Grundwasservorkommens fast ausschliesslich durch die Versickerung von Niederschlagswasser erfolgt, ist die natürliche Feldergiebigkeit beschränkt. Eine nennenswerte Grundwassergewinnung im Schutzareal Rafzerfeld ist daher nur bei einer gleichzeitig erheblichen künstlichen Anreicherung des Grundwassers möglich. Durch den Betrieb einer Grundwasseranreicherung kann das natürlich vorhandene Grundwasserdargebot künstlich erhöht werden. Das Rafzerfeld bietet hierfür günstige hydrogeologische Voraussetzungen. Aufgrund des mächtigen trockenen Schotters kann eine gute Filtration und Vorreinigung des zur Versickerung gebrachten Rohwassers erzielt werden. Zudem sind wegen des tief liegenden, rinnenförmigen Grundwassersystems eine hohe Wiedergewinnungsrate und geringe Verluste des Anreicherungswassers zu erwarten. Für eine künstliche Anreicherung steht die Entnahme von Wasser aus dem Rhein im Vordergrund. Die Wasserqualität des Rohwassers dürfte eine Vorreinigung bedingen. Für die Abschätzung der generellen Machbarkeit wurde von einer Vorreinigung in offenen Becken und einer nachgeschalteten Versickerung über Schluckbrunnen ausgegangen.

Der auf dem Bericht «Grundwasserschutzareal Rafzerfeld – Hydrogeologischer Bericht mit Vorschlag für die definitive Ausscheidung des Schutzareals», Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 26. Januar 2018 basierende Vorschlag für das Grundwasserschutzareal mit entsprechendem Reglement wurde durch das AWEL geprüft und gutgeheissen.

Teilareale A und B

Das Schutzareal umfasst die Teilareale A und B. Im flächenmässig grössten Teilareal A ist künftig die Realisierung von Grundwasserentnahmen und -anreicherungen vorgesehen. Eine konkrete Abgrenzung der künftigen Zonen S1 (Fassungsbereiche) ist zum heutigen Zeitpunkt ebenso wenig möglich wie die Ausscheidung der künftigen Zonen S2 (Engeren Schutzzonen). Diese Zonen und auch ein Teil der Zonen S3 (Weitere Schutzzonen) werden aber später im Teilareal A Platz finden, weshalb bis zur Festlegung einer konkreten Nutzung für dieses Gebiet grundsätzlich die Schutzanforderungen der Zone S2 gelten. Die Gebiete ohne bestehende Liegenschaften werden einer Teilzone A1 zugeordnet. Wegen der bestehenden landwirtschaftlichen Liegenschaften im Teilareal A wird um diese Höfe jeweils ein Teilzone A2 ausgeschieden, in welchen die massvolle Weiterentwicklung dieser Betriebe vorerst zulässig bleibt.

Die Gebiete mit Zuordnung zum Teilareal B kommen aufgrund ihrer randlichen Lage und der vorhandenen Gebäude bzw. aufgrund der kommunalen Bauplanung (Freihaltezone mit Sportanlagen) für eine künftige Zone S2 (Engere Schutzzone) nicht mehr in Betracht. In diesen Gebieten ist jedoch eine Ausscheidung einer Zone S3 (Weitere Schutzzone) denkbar, weshalb vorsorglich die Schutzanforderungen für die Zone S3 zu beachten sind.

Kantonaler Richtplan

Aufgrund von bestehenden Nutzungskonflikten kann das Grundwasserschutzareal Rafzerfeld im südwestlichen Bereich erst konkretisiert werden, wenn die Vereinbarkeit zwischen Materialgewinnung im Gebiet Chüesetziwald, BLN-Objekt Nr. 1411, Waldrodung und der zukünftigen Trinkwassergewinnung gestützt auf eine ganzheitliche Interessensabwägung geklärt ist. In diesem Gebiet gilt weiterhin die Festlegung gemäss kantonalem Richtplan und somit wie bisher Anhang 4 Ziffer 23 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998. Eine Konkretisierung des Grundwasserschutzareals kann in diesem Gebiet erst erfolgen, wenn die Materialgewinnung gestützt auf ein konkretes Projekt bestimmt ist oder sich als nicht realisierbar erweist.

Das im kantonalen Richtplan dargestellte Schutzareal Rafzerfeld umfasst vorsorglich einen ca. 100 bis 350 m breiten Gebietsstreifen südlich des Rheins auf dem Gebiet der Gemeinden Glatfelden und Eglisau. Im Nahbereich des Rheinufers beträgt die nutzbare Grundwassermächtigkeit etwas mehr als 10 m und nimmt gegen Süden rasch ab. Aufgrund sei-

ner randlichen Lage weist das Grundwasservorkommen südlich des Rheins nur mässig günstige hydrogeologische Voraussetzungen für den Bau von ergiebigen Vertikalfilterbrunnen auf. Das Gebiet liegt zudem im Staubereich des Kraftwerks Eglisau. Die Sohle des Rheins ist in diesem Gebiet weitgehend kolmatiert und reisst auch bei Hochwasser nicht auf. Demzufolge findet nur eine bescheidene Infiltration von Wasser aus dem Rhein statt und es besteht keine Möglichkeit, in flussnahen Förderbrunnen grosse Mengen an Uferfiltrat zu gewinnen, welches als Rohwasser für die künstliche Anreicherung im Rafzerfeld dienen könnte. Die organischen Materialien im Flusssediment führen ausserdem dazu, dass der im Flusswasser vorhandene gelöste Sauerstoff beim Infiltrationsprozess weitgehend gezehrt wird und sich das Rhein-Infiltrat nachteilig auf die Qualität des Grundwassers auswirkt. Die numerischen Modellrechnungen haben zudem gezeigt, dass bei einer Grundwassernutzung im Gebiet Chüesetziwald keine Zuströmung von südlich des Rheins zu erwarten ist. Aus den genannten Gründen kann das Gebiet südlich der Rhein-Mitte aus dem Grundwasserschutzareal Rafzerfeld entlassen werden. Eine entsprechende Anpassung des kantonalen Richtplans wird bei Gelegenheit beantragt.

Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren

Das AWEL hat mit Schreiben vom 10. April 2017 die SBB AG, das Amt für Landschaft und Natur, das Amt für Raumentwicklung, das Tiefbauamt sowie das Amt für Verkehr eingeladen, sich zum Entwurf des Grundwasserschutzareals Rafzerfeld zu äussern. Soweit möglich wurden die Bedenken und Anregungen aufgenommen und in den Unterlagen berücksichtigt. Am 29. Juni 2017 wurden die vom Grundwasserschutzareal betroffenen Gemeinderäte Eglisau, Glattfelden, Hüntwangen, Rafz und Wil und die entsprechenden öffentlichen Wasserversorgungen sowie der Zweckverband Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS) anlässlich einer Besprechung durch das AWEL über die Ausscheidung des Grundwasserschutzareals Rafzerfeld orientiert. Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 wurden sie gemäss § 37 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) eingeladen, zum Entwurf des Schutzareals und des Reglements Stellung zu nehmen. Am 21. November 2017 fand in Eglisau eine Orientierung der betroffenen Grundeigentümer und der Gemeindebehörden statt. Im Anschluss dazu wurde den Eigentümern der im Grundwasserschutzareal Rafzerfeld liegenden landwirtschaftlichen Betriebe noch separat mit Schreiben vom 28. November 2018 die Gelegenheit geboten,

sich zum Schutzareal und den zukünftig geltenden Bestimmungen des Reglements zu äussern.

Alle Stellungnahmen zum Grundwasserschutzareal Rafzerfeld wurden mit einem Schreiben des AWEL beantwortet. Die zusammenfassende Beurteilung der Stellungnahmen aus dem Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren vom 1. Oktober 2018 findet sich in den ergänzenden Unterlagen zu dieser Verfügung.

Kiesabbaukoten ausserhalb Schutzareal

Die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material ist im gesamten Schutzareal verboten (Ausnahme: Bewilligte Randgebiete der Kiesabbaugebiete Langfuri und Reineten). Einschränkungen für den Kiesabbau ergeben sich zusätzlich auch für die angrenzenden, ausserhalb des Schutzareals liegenden Gebiete. Dabei müssen die sich bei einem künftigen Anreicherungsbetrieb einstellenden Höchststände des Grundwassers beachtet werden. Gemäss früheren Modellrechnungen stellen sich bereichsweise Grundwasseranstiege von mehreren Metern ein. Die künstlich erhöhten Wasserspiegel sind in der heutigen Kiesabbauplanung berücksichtigt. Die für verschiedene alternative Anreicherungs- und Förderbrunnenanordnungen neu ausgeführten Modellrechnungen haben zu annähernd vergleichbar grossen Wasserspiegelanstiegen geführt. Die früher postulierten Anstiege werden ausserhalb des Schutzareals nirgends überschritten werden, so dass die für den Kiesabbau zulässigen Abbaukoten weiterhin gültig bleiben.

Entschädigungsfragen

Das AWEL hat das Gutachten «Rechtsfragen zum Thema Minderwert und Entschädigungen beim Grundwasserschutzareal Rafzerfeld» durch das Advokaturbüro Maurer & Stäger, Zürich, vom 14. Mai 2018 erstellen lassen. Dieses hält fest, dass grundsätzlich nur ein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn die Nutzungsbeschränkungen einer materiellen Enteignung gleichkommen und dass die Gerichte bei der Zusprechung von Entschädigungen aufgrund von planerischen Gewässerschutzmassnahmen sehr zurückhaltend sind. Liegt keine materielle Enteignung vor, ist keine Entschädigung an betroffene Grundeigentümer auszurichten.

Die wesentlichen weiteren Erkenntnisse aus dem Gutachten sind im Folgenden wiedergegeben. Die landwirtschaftliche Bodennutzung wird im geplanten Grundwasserschutzareal

nur in sehr geringem Umfang beschränkt. Diese Beschränkungen lassen eine praktisch gleiche Bodenbewirtschaftung wie bisher zu. Das Schutzareal Rafzerfeld bewirkt damit keine relevante Entwertung des Landwirtschaftslandes und der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Gewerbe (weder in der Teilzone A1, A2 noch B). Es liegt keine materielle Enteignung vor und es besteht damit auch kein Anspruch der betroffenen Grundeigentümer auf Entschädigung. Das Grundwasserschutzareal bewirkt in den Teilarealen A2 und B nur eine geringe Beschränkung der baulichen Nutzung und keinen erheblichen Minderwert des Landes. Eine baulich sinnvolle Nutzung der Grundstücke ist weiterhin gut möglich. Da diese in der Landwirtschaftszone liegen besteht zudem nur ein sehr beschränkter Rechtsanspruch auf bauliche Erweiterungen. Die Schwelle zur materiellen Enteignung wird bei weitem nicht erreicht. Damit entfällt auch ein Entschädigungsanspruch.

Erwägungen

Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) scheiden die Kantone Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind.

Mit dem ausgeschiedenen Grundwasserschutzareal Rafzerfeld und dem Reglement zum Grundwasserschutzareal sind der Schutz und die Erhaltung des Grundwasservorkommens im Rafzerfeld für die künftige Trinkwassergewinnung gewährleistet. Aus dem Schutzareal (inkl. Areal im Chüesetziwald) können bei Bedarf etwa 170 000 m³ Trinkwasser pro Tag gewonnen werden. Die Untersuchungen zeigen, dass das Schutzareal den maximalen Wasserbedarf von rund 300 000 Einwohnern bzw. den mittleren Bedarf von 600 000 Einwohnern sicherstellen kann. Der Festsetzung des Grundwasserschutzareals gemäss § 37 EG GSchG steht nichts entgegen. Sie liegt im hohen öffentlichen Interesse.

Gemäss § 15 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV; LS 704.12) ist die Festsetzung des Grundwasserschutzareals in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen. Sollte der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) in den Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz und Wil bereits eingeführt sein, so ist die Festsetzung nach Inkrafttreten gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB-Kataster nachzuführen.

Das auf dem Situationsplan «Grundwasserschutzareal Rafzerfeld» 1:2000 vom 1. Oktober 2018 dargestellte, im Richtplan festgelegte Grundwasserschutzareal Rafzerfeld im Gebiet Chüesetziwald hat informativen Charakter und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Festsetzung.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Das Grundwasserschutzareal Rafzerfeld wird gemäss dem Situationsplan «Grundwasserschutzareal Rafzerfeld» 1:2000 vom 1. Oktober 2018, Teilpläne Ost, Mitte und West, festgesetzt und das entsprechende Reglement zum «Grundwasserschutzareal Rafzerfeld» vom 1. Oktober 2018 wird erlassen.
- II. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft wird eingeladen, die Festsetzung des Grundwasserschutzareals Rafzerfeld im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Festsetzung Grundwasserschutzareal Rafzerfeld

Eglisau, Hüntwangen, Rafz und Wil. Gestützt auf Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 37 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom das Grundwasserschutzareal Rafzerfeld festgesetzt und das entsprechende Reglement erlassen.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die massgebenden Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Eglisau, Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau, der Gemeinderatskanzlei Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen, der Gemeinderatskanzlei Rafz, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, und der Gemeinderatskanzlei Wil, Dorfstrasse 15a, 8196 Wil, eingesehen werden.“

- III. Die Gemeinderäte Eglisau, Hüntwangen, Rafz und Wil werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- IV. Das Grundwasserschutzareal Rafzerfeld und das entsprechende Reglement zum Schutzareal treten mit Eintritt der Rechtskraft der Festsetzung der Baudirektion in Kraft.
- V. Die Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, wird als katasterbearbeitende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Grundwasserschutzareal im ÖREB-Kataster nachzuführen. Der Vollzug im ÖREB-Kataster ist dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, sowie dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
- VI. Die Grundeigentümer der betroffenen Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen im Grundwasserschutzareal Rafzerfeld zu informieren.
- VII. Das Amt für Raumentwicklung wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Begrenzung des Schutzareals Rafzerfeld im kantonalen Richtplan gemäss Konkretisierung im Situationsplan «Grundwasserschutzareal Rafzerfeld» 1:2000 vom 1. Oktober 2018 nachzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

- VIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

IX. Mitteilung an

- Gemeinderat Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen

- Gemeinderat Glattfelden, Dorfstrasse 74, Postfach, 8192 Glattfelden, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen

- Gemeinderat Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen

- Gemeinderat Rafz, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen

- Gemeinderat Wil, Dorfstrasse 15a, 8196 Wil, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen

- Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- alle Grundeigentümer gemäss dem Grundeigentümerverzeichnis vom 1. Oktober 2018, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- SBB AG, Immobilien – Immobilienrechte, Vulkanplatz 11, 8048 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Amt für Landschaft und Natur, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Raumentwicklung, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Tiefbauamt, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft / Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

M. Kägi

Markus Kägi
Regierungsrat

Inkrafttreten

Datum: 05. Feb. 2019

Versand: 04. Dez. 2018

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

08. Feb. 2019

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

A. Mauracher



Rubrik: Weitere kantonale Bekanntmachungen

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABZH - 04.01.2019

Meldungsnummer: KA-ZH02-0000000043

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Baudirektion des Kantons Zürich, Generalsekretariat - AWEL,
Walcheplatz 2, 8001 Zürich

Festsetzung Grundwasserschutzareal Rafzerfeld

Eglisau, Hüntwangen, Rafz und Wil.

Gestützt auf Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 37 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 657 vom 3. Dezember 2018 das Grundwasserschutzareal Rafzerfeld festgesetzt und das entsprechende Reglement erlassen.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die massgebenden Akten können vom 4. Januar 2019 bis 2. Februar 2019 auf der Gemeinderatskanzlei Eglisau, Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau, der Gemeinderatskanzlei Hüntwangen, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen, der Gemeinderatskanzlei Rafz, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, und der Gemeinderatskanzlei Wil, Dorfstrasse 15a, 8196 Wil, eingesehen werden.

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

08. Feb. 2019

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: